

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Mai 1960	Nummer 56
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
1141	11. 5. 1960	VerwVO. d. Landesregierung Verwaltungsverordnung über die Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 1409/10	
1141	11. 5. 1960	RdErl. d. Innenministers Bereinigung der Verwaltungsvorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Herausgabe des Grundwerks der „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen, (SMBL. NW.)“	1411
2010	12. 5. 1960	RdErl. d. Innenministers Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind; hier: Haiti und Spanien	1417
20315	30. 4. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Tarifvertrag über den Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten (§ 49 MTL) v. 17. 12. 1959	1418
20319	10. 5. 1960	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 24. März 1960 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)	1421
203234	3. 5. 1960	RdErl. d. Kultusministers Verzicht einer Beamtin auf die ihr nach § 159 LBG zustehende Abfindung	1423
21260	6. 5. 1960	RdErl. d. Innenministers Finanzierung der seuchengesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen	1424

I.

1141

Verwaltungsverordnung über die Bereinigung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Vom 11. Mai 1960

Die Landesregierung und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Landesminister erlassen auf Grund des Artikels 56 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen folgende Verwaltungsverordnung:

§ 1

Die bis zum 1. März 1960 in den folgenden Bekanntmachungsblättern veröffentlichten Verwaltungsvorschriften treten mit dem 1. Juli 1960 außer Kraft, soweit sie nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen sind und nicht schon früher ihre Geltung verloren haben:

1. Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
2. Mitteilungs- und Ordnungsblatt des Oberpräsidenten der Nord-Rheinprovinz,
3. Mitteilungs- und Ordnungsblatt des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,
4. Mitteilungs- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen,
5. Arbeit und Sozialpolitik, Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Nordrhein-Westfalen,
6. Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (bis 1956 einschließlich, ohne Teil II),
7. Amtlicher Anzeiger (Beiblatt zum Gesetz und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen).

§ 2

Die Bestimmung des § 1 gilt nicht für die Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Wiedergutmachung und für Verwaltungsvorschriften, die ausdrücklich oder nach ihrem Inhalt auf eine bestimmte Zeit befristet sind.

§ 3

Die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen wird durch Ergänzungslieferungen in Loseblattform (Ausgabe C des Ministerialblattes) fortgeführt. Mit Ausgabe der Ergänzungslieferung ist die Sammlung auf dem Stand der letzten Ausgabe des Ministerialblattes A für das Land Nordrhein-Westfalen im vorangegangenen Monat.

Düsseldorf, den 11. Mai 1960

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

zugleich für den Finanzminister, den Arbeits- und Sozialminister und den Minister für Bundesangelegenheiten

Dufhues

Der Kultusminister

Schütz

Der Justizminister

Dr. Flehinghaus

Der Minister

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Niermann

Der Minister für Wiederaufbau

zugleich für den Minister für Wirtschaft und Verkehr

Erkens

— MBl. NW. 1960 S. 1409/10.

1141

**Bereinigung der Verwaltungsvorschriften
für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Herausgabe des Grundwerks der „Sammlung
des bereinigten Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“**

RdErl. d. Innenministers v. 11. 5. 1960 —
I B 3 / 15 — 18.16

A. Allgemeines

1. **Das Grundwerk der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)** wird ab Ende April 1960 ausgeliefert. Diese Sammlung schließt an die „Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen (GS. NW.)“ an, die in Ausführung des Gesetzes zur Bereinigung des neueren Landesrechts vom 4. Juni 1957 (GV. NW. S. 119) am 3. Dezember 1957 herausgegeben worden ist. Die Herausgabe der SMBL. NW. stellt somit eine weitere Maßnahme zur Vereinfachung im Bereich des Vorschriftenbestandes dar.
2. **Die Sammlung erscheint in Loseblattform.** Das Grundwerk umfaßt 8 Bände, welche auch die in nächster Zeit zu erwartenden Veröffentlichungen aufnehmen können. Die Sammlung ist nach Sachgebieten geordnet, die durch Gliederungsnummern in Angleichung an die Sammlung des bereinigten Landesrechts gekennzeichnet sind. Sie wird durch die Ausgabe C des Ministerialblattes, die gleichfalls in Loseblattform erscheint, fortgeführt.
3. **Die Sammlung bezweckt,** die geltenden Verwaltungsvorschriften übersichtlich zusammenzufassen. Die bis zur Herausgabe der Sammlung erschienenen Bekanntmachungsblätter, welche von der Bereinigung erfaßt worden sind, werden entbehrlich. Zum Teil sind sie als Arbeitsgrundlage auch nicht mehr verwendbar, weil für die Herausgabe des Grundwerks zahlreiche Verwaltungsvorschriften geändert worden sind. Diese Änderungen werden außerhalb des Grundwerks nicht bekanntgemacht.

An die Stelle der etwa 8500 in der Zeit von 1945 bis 1959 veröffentlichten Verwaltungsvorschriften treten die etwa 1800 weiterhin gültigen Verwaltungsvorschriften des Grundwerks, die auf dem laufenden gehalten werden. Handakten für den von der Bereinigung erfaßten Vorschriftenbestand brauchen nicht mehr geführt zu werden. Sucharbeiten bleiben dem Sachbearbeiter in Zukunft erspart. Dadurch wird die Gefahr gemindert, daß bei Entscheidungen nicht mehr geltende Vorschriften angewandt oder geltende Vorschriften nicht berücksichtigt werden.

B. Rechtswirkung der Sammlung

4. **Die negative Abschlußwirkung** der Sammlung hat die Landesregierung in der Verwaltungsverordnung vom 11. Mai 1960 festgelegt.

Damit treten die in die Sammlung nicht aufgenommenen Verwaltungsvorschriften nach Maßgabe des § 1 der Verw.VO. vom 11. Mai 1960 am 1. Juli 1960 außer Kraft.

5. **Unberührt** von der negativen Abschlußklausel bleiben
 - a) Verwaltungsvorschriften,
 - aa) die in anderen als den in § 1 der Verw.VO. genannten Bekanntmachungsblättern veröffentlicht worden sind; hierunter fallen alle bis zum Kriegsende erschienenen Bekanntmachungsblätter und für die folgende Zeit das Justizministerialblatt und das Amtsblatt des Kultusministeriums,
 - bb) die nicht veröffentlicht oder
 - cc) die in die Bereinigung nicht einbezogen worden sind; hierzu gehören Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Wiedergutmachung und solche Verwaltungsvorschriften, die ausdrücklich oder ihrem Inhalt nach auf eine bestimmte Zeit befristet sind (z. B. die nur für ein Jahr geltenden Haushaltsbestimmungen, Richtlinien des Landesjugendplanes, Wahlbestimmungen).
 - b) Bekanntmachungen
 - aa) über Ungültigkeitserklärungen (z. B. von Ausweisen, Urkunden u. ä.),
 - bb) über amtliche Verzeichnisse und Listen (z. B. der Lehrtierärzte, öffentlich bestellten Vermessungs- und Prüfungingenieure u. ä.),
 - cc) über Zulassungen und Genehmigungen (z. B. von Sprengmitteln, Feuerlöschgeräten, Lotterien und Sammlungen u. ä.),
 - dd) über Einziehungen (z. B. von Seren und Impfstoffen u. ä.),
 - ee) sonstiger Art (z. B. des Landeswahlleiters; über Verkehrstarife und Belohnungen u. ä.).
6. Die Verwaltungsverordnung vom 11. Mai 1960 brauchte die Frage nicht zu regeln, welche Verwaltungsvorschriften der **Prüfung abgeschlossener Tatbestände** zugrunde zu legen sind. Diese Frage beantwortet sich nach den Grundsätzen des allgemeinen Verwaltungsrechts. Soweit in der Sammlung selbst auf Verwaltungsvorschriften Bezug genommen wird, die hiernach nur noch für die Abwicklung bedeutsam sind, sind sie durch den Fußnotenvermerk „Nur für die Abwicklung noch gültig“ kenntlich gemacht worden.
7. Die Sammlung hat **formell keine positive Abschlußwirkung**. Ihr praktischer Wert wird dadurch jedoch nicht gemindert. Zwar ist im Einzelfall nicht der Nachweis ausgeschlossen, daß eine Vorschrift aufgehoben oder aus anderen Gründen, etwa wegen Widerspruchs mit jüngeren oder höherrangigen Vorschriften, ungültig ist, obwohl sie in der Sammlung abgedruckt ist. Der Benutzer der Sammlung kann aber in aller Regel darauf vertrauen, daß die aufgenommenen Vorschriften in der abgedruckten Fas-

sung gültig sind; denn sie sind, wie unter Ziff. 9 dargetan, unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten auf ihre Gültigkeit geprüft worden.

C. Fortführung der Sammlung

8. Durch die gleichfalls in Loseblattform erscheinende **Ausgabe C des Ministerialblattes** wird die Sammlung fortgeführt. Die Ergänzungslieferungen bringen die Sammlung auf den Stand des vorangegangenen Monatsendes. Der Benutzer braucht also bei laufendem Bezug und umgehender Einordnung der Ergänzungslieferungen neben der Sammlung nur noch die ab Ende des vorangegangenen Monats erschienenen Nummern des Ministerialblattes zu berücksichtigen.
9. Bei der **Prüfung der Gültigkeit** sind alle Vorschriften und Vorschriftenteile ausgedeutet worden, die am 1. März 1960 infolge Aufhebung, Ablauf einer Befristung, eindeutigen inhaltlichen Widerspruchs mit späteren Vorschriften, vollständigen Vollzugs, endgültigen Wegfalls des Anwendungsbereichs oder aus anderen Gründen als ungültig anzusehen waren. Als entbehrlich sind daneben alle Vorschriften und Vorschriftenteile ausgedeutet worden, die aus anderen Gründen ihre Bedeutung verloren haben.
10. **Zur Herstellung der gültigen Fassungen** sind in den ursprünglich veröffentlichten Texten der Vorschriften alle Änderungen der Rechtslage in materieller und formeller Hinsicht eingearbeitet worden.

Dies gilt insbesondere für

- a) Änderungen der staatsrechtlichen Verhältnisse und Zuständigkeiten (z. B. in Gesundheitsangelegenheiten: Innenminister statt Arbeits- und Sozialminister; Aufsichtsbehörde an Stelle von Regierungspräsident — § 1 Nr. 17 des Ersten Vereinfachungsgesetzes —);
- b) Änderungen von Behördenbezeichnungen und Anschriften sowie
- c) sonstige Änderungen von Bezeichnungen (z. B. Bauaufsicht statt Baupolizei, Gewerbeüberwachung statt Gewerbepolizei usw.; vgl. § 55 OBG).

Schließlich sind die Bezeichnungen der Adressaten am Ende der Runderlasse, soweit entbehrlich, gestrichen und Änderungen der Runderlasse vorgenommen worden, die ihrer Verbesserung dienen.

11. **Änderungen, Einarbeitungen und Streichungen** sind im einzelnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet. Kennzeichnend ist lediglich, ob der Erlaß bei Herausgabe der Sammlung überarbeitet oder, im Falle der Zusammenfassung mehrerer Runderlasse, neugefaßt wurde [z. B. „¹⁾ (MBl. NW. S. ...); bei Herausgabe der Sammlung überarbeitet“, bzw. „¹⁾ Bei Herausgabe der Sammlung neugefaßt; bisher Runderlasse vom ... (MBl. NW. S. ...), vom ... (MBl. NW. S. ...)“]. Zum Teil haben überarbeitete oder neugefaßte Erlasse ein neues Datum erhalten.

Die **Fundstellen** des Ursprungserrlasses und der Änderungserlasse sind in einer zusammenfassenden Fußnote angegeben [z. B. „¹⁾ (MBl. NW. S. ...)“ bzw. „¹⁾ (MBl. NW. S. ...) i. d. F. v. ... (MBl. NW. S. ...), v. ... (MBl. NW. S. ...)].

Nichtveröffentlichte Runderlasse, die vereinzelt auf ausdrücklichen Wunsch der Fachressorts bereits bei der Herausgabe des Grundwerks abgedruckt worden sind, haben die Fußnote: „¹⁾ bisher n. v.“ erhalten.

Fußnoten, die bereits der ursprünglichen Textfassung eines veröffentlichten Runderlasses beigegeben waren, sind in die Reihenfolge der die neue Textfassung erläuternden Noten eingeordnet worden.

Bei **Bezugnahmen** auf Runderlasse, die in der Sammlung abgedruckt sind, ist lediglich auf die Gliederungsnummer des Bezugserrlasses verwiesen worden. Die Fundstellen im Ministerialblatt ergeben sich aus den Fußnoten zu den Runderlassen.

12. **Die Ordnung der in die Sammlung aufgenommenen Verwaltungsvorschriften** ist nach Sachgebieten und innerhalb der Sachgebiete nach der zeitlichen Folge

vorgenommen worden. Die Sachgebiete sind mit Gliederungsnummern einer Dezimalstellengliederung versehen. Die Hauptgruppen dieser Gliederung sind:

- 1 Staats- und Verfassungsrecht,
- 2 Verwaltung,
- 3 Rechtsprechung,
- 4 Zivilrecht und Strafrecht,
- 5 Verteidigung,
- 6 Finanzwesen,
- 7 Wirtschaftsrecht,
- 8 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Versorgung,
- 9 Verkehrswesen, Post- und Fernmeldewesen.

Die **drucktechnische Gestaltung der Sammlung** soll es dem Benutzer erleichtern, sich in der Sammlung zurechtzufinden und die Ergänzungslieferungen einzuordnen. Jede Seite zeigt deshalb am oberen Außenrand die Gliederungsnummer in Fettdruck. Das Datum des Erlasses steht über der Außenspalte der Druckseite, damit es beim Durchblättern leicht zu erkennen ist. Sind auf einer Seite mehrere Erlasse abgedruckt, so sind sämtliche Erlaßdaten, durch Schrägstriche getrennt, angegeben. Hinter den Erlaßdaten stehen in Klammern die Blattnummern der Erlasse. Auf diese Blattnummern werden die Anleitungen zum Einordnen hinweisen, die jeder Ergänzungslieferung beigelegt werden.

Um den Übergang von den nach dem Ressortprinzip geordneten Bekanntmachungsblättern zur Sammlung zu erleichtern, ist ihr ein **Gliederungsverzeichnis** beigelegt. Es enthält die Gliederungsnummern der einzelnen Sachgebiete der untergliederten Hauptgruppen. Das Gliederungsverzeichnis der SMBl. NW. verwendet abweichend von dem Gliederungsverzeichnis der Sammlung des bereinigten Landesrechts (GS. NW.) mehr als vierstellige Gliederungszahlen. Diese verfeinerte Aufgliederung der Sachgebiete erleichtert das schnelle Auffinden von Verwaltungsvorschriften. Abweichungen von der Gliederung des GS. NW., die sich während der Bereinigungsarbeiten als notwendig erwiesen haben, sind aus der **Anlage** zu

Anlage

Dem Gliederungsverzeichnis ist ein **Stichwortverzeichnis** beigelegt, das den mit der Gliederung der Sammlung noch nicht vertrauten Benutzern Hinweise darüber geben soll, unter welcher Gliederungsnummer die gesuchte Verwaltungsvorschrift zu finden ist.

13. Jedem durch eine Gliederungsnummer gekennzeichneten Sachgebiet ist in der Sammlung ein **Inhaltsverzeichnis** beigelegt, das die unter der Gliederungsnummer aufgenommenen Vorschriften in zeitlicher Reihenfolge aufführt.
14. Im Grundwerk ist bei Verweisungen ausschließlich die SMBl. NW. zitiert, z. B. RdErl. v. 3. August 1959 (SMBl. NW. 102). Bei Erlassen, die nach dem 1. Januar 1960 erschienen sind, ist bei Verweisungen in den Ausgaben A und B des Ministerialblattes ein Doppelzitat gebraucht worden, wobei die Fundstelle in der SMBl. NW. nachgestellt worden ist [z. B. RdErl. v. 13. Februar 1960 (MBl. NW. S. 150, SMBl. NW. 102)].

Im Interesse einer einheitlichen **Zitierweise** ordne ich hiermit im Einvernehmen mit allen Ressorts der Landesregierung an, daß die in der Sammlung veröffentlichten Runderlasse von allen Behörden des Landes nur noch mit ihrer Fundstelle in der Sammlung zitiert werden. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie anderen Benutzern wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

15. Das von der Landesregierung angestrebte Ziel der Verwaltungsvereinfachung kann nur erreicht werden, wenn die **Sammlung** in der Verwaltungspraxis in weitestmöglichem Umfang zur **Grundlage künftiger Verwaltungsarbeit** gemacht wird. Hierzu ist erforderlich, daß die Sammlung durch sofortiges Einordnen der monatlich erscheinenden Ergänzungslieferungen auf dem neuesten Stand gehalten wird. Sie sollte

jedem Sachbearbeiter zur Verfügung stehen. Das kann dadurch erreicht werden, daß — abgesehen von vollständigen Standexemplaren, z. B. in der Bibliothek und bei den Dezernenten — das Grundwerk sachgebietsweise auf die Sachbearbeiter aufgeteilt wird, so daß z. B. der Standesbeamte von der Sammlung den Teil „Personenstandswesen, Standesamtswesen“, Gliederungsnummer 211, erhält.

16. **Die auch in Zukunft bestehen bleibende Jahressammlung** des Ministerialblattes hat für den Bezieher der SMBl. NW. und der Ausgabe C im wesentlichen die Bedeutung, daß er die ursprüngliche Fassung der vielfach abgeändert in die SMBl. NW. aufgenommenen Runderlasse auffinden kann. Dafür kann in gewissen Fällen ein sachliches Bedürfnis bestehen, weil in der SMBl. NW. zwar auf Änderungen hingewiesen wird, diese aber im einzelnen nicht kenntlich gemacht werden. Im übrigen bleibt die Jahressammlung für Bezieher und Nichtbezieher der SMBl. NW. als chronologischer Nachweis des Vorschriftenbestandes von Bedeutung.

D. Weitere Bereinigungsmaßnahmen

17. **Im Anschluß an die Herausgabe des Grundwerks** werden die veröffentlichten und nicht veröffentlichten Erlasse des Reiches und Preußens, ferner die nicht veröffentlichten Runderlasse des Landes Nordrhein-Westfalen, soweit sie noch von Bedeutung sind, überarbeitet und in die Sammlung aufgenommen. Mit dem Abschluß dieser Arbeiten kann in etwa zwei Jahren gerechnet werden.
18. Um für die Zukunft die **Herausgabe nicht veröffentlichter Erlasse einzuschränken**, welche die Verwaltungsarbeit erschweren und den Wert der Loseblattsammlung mindern, ist eine Anordnung der Landesregierung vorgesehen, alle Erlasse, die von dauernder Bedeutung und allgemeinem Interesse sind, grundsätzlich zu veröffentlichen. Der nicht veröffentlichte Erlaß soll dann, nach Maßgabe noch zu treffender Bestimmungen, als Ausnahme nur noch in eng begrenzten Fällen zugelassen werden.

Anlage

Abweichungen der Gliederung SMBl. NW.
von der Gliederung GS. NW.

Gliederungsnummer SMBl. NW.

4	Zivilrecht und Strafrecht (Hauptblatt)
1113	Bundeswahlrecht
2004	Verwaltungsreform, Vorschlagswesen, Geschäftsverteilung
2011	Verwaltungsgebühren
204	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
205	Polizeiwesen
2060	Allgemeines und Ordnungsrecht
2061	Einzelmaterien des Ordnungsrechts
213	Feuerschutzwesen
2130	Feuerschutz (allgemein) Einsatz
2131	Bekleidung und Ausrüstung einschl. Kraftfahrzeuge
2132	Krankentransport
2133	Feuerschutzsteuer
2134	Sondervorschriften der freiwilligen Feuerwehr
2190	Friedhofswesen
2191	Kriegsgräberfürsorge
231	Städtebau
232	Bauaufsicht
233	Bauwirtschaft- und Verbindungswesen
234	Landwirtschaftliches Bauwesen
235	Baulicher Luftschutz
236	Staatl. Bauwesen
237	Förderung des Wohnungsbaues
238	Wohnungsbewirtschaftung
239	Kleingartenwesen
28	Gewerbeaufsicht
67	Verteidigungslastenrecht
7102	bleibt frei
71030	Gaststättenrecht
71031	Metallhandel
71032	Versteigerergewerbe
71033	Pfandleihgewerbe

Gliederungsnummer GS. NW.

4	Zivilrecht (Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, unlauterer Wettbewerb) und Strafrecht
— 111 —	
— 20 —	
— 2013 —	
— 2032 —	
— 2012 —	
— 2011 —	
— nicht besetzt —	
— 213 —	
Bauwesen, Feuerschutzwesen	
— 2132 —	
— 2173 —	
— 230 —	
— 2130 —	
— 2130 —	
— 213 —	
— 213 —	
— 213 —	
— 233 —	
— 234 —	
— 235 —	
— nicht besetzt —	
— 67 (Besatzungslastenrecht, Besatzungsschäden) —	
— 7102 (gewerberechtliche Nebengesetze) —	
— 7103 —	
— 7112 —	
— 7117 —	
— 7118 —	

Gliederungsnummer SMBl. NW.

71034	Reisebürogewerbe
71035	Blindenwarenvertrieb
7104	Unlauterer Wettbewerb, Rabatt- und Zugabewesen
71050	Einzelhandel
71051	Warenautomaten
7106 bis 7110	} bleiben frei
7112	
7114 bis 7121	
7128	
7129	Kernenergieanlagen
7129	Technischer Immissionsschutz
7134	Vermessungswesen, Katasterwesen
73	Außenwirtschaftsrecht; Warenverkehr einschl. Interzonenhandel
74	Wirtschaftslenkung, Wirtschaftssicherung
77	Wasserwesen, soweit nicht 75; Wasserstraßen S. 94
7816	Bodenverbesserung und Wirtschaftswegebau
7817	Verbesserung der Agrarstruktur
7833	Tierärztliche Lebensmittelüberwachung
7834	Tierschutz
791	Naturschutz
792	Jagdwesen
84	Heimkehrerrecht, Kriegsgefangene, Kriegsgefangenenentschädigung

Gliederungsnummer GS. NW.

— 7119 —
— 7120 —
— 7121 —
— 7105 —
— 7110 —
— 7106 — 7110 besetzt —
— 7112 besetzt — (Verkehr mit edlen Metallen . . .)
— 7114 — 7121 besetzt —
— frei —
— frei —
— 7134 (Vermessungswesen) —
— 74 —
— 77 —
— 752 (Wasserwirtschaft) —
— nicht besetzt —
— nicht besetzt —
— 7833 besetzt (Tierschutz) —
— 7833 —
— 791 besetzt — (Natur- und Pflanzenschutz, Schädlingsbekämpfung) - Schädlingsbekämpfung und Pflanzenschutz siehe 7823 —
— 792 besetzt — (Jagdwesen, Wildschutz, Wildpflege) —
— 245 — Kriegsgefangene (Suchdienst, Registrierung, Nachlässe u. a.) —

— MBl. NW. 1960 S. 1411.

2010**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind;
hier: Haiti und Spanien**RdErl. d. Innenministers v. 12. 5. 1960 —
I C 2/17 — 21.163

- Nach einer Verbalnote der Botschaft von Haiti ist außer dem Generalkonsulat in Hamburg (Amtsbezirk: Bundesgebiet) auch das Konsulat von Haiti, Düsseldorf, Bismarckstraße 89 (Amtsbezirk: Nordrhein-Westfalen), ermächtigt, in seinem Amtsbezirk die Unterschriften der in Beglaubigungssachen zeichnungsbefugten Beamten zu legalisieren. In dem Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt (Anlage zu meinem RdErl. v. 15. 11. 1959 — MBl. NW. 1960 S. 5 —), wird daher nach
„Haiti: Generalkonsulat von Haiti,
Hamburg 13, Harvesterhuder Weg 55,“
eingefügt:
„Konsulat von Haiti,
Düsseldorf, Bismarckstraße 89.“
- Das Spanische Außenministerium hat die Auflösung des spanischen Vizekonsulats in Köln zum 1. März 1960 beschlossen. Ab diesem Zeitpunkt ist die Zu-

ständigkeit des Vizekonsulats in Köln auf das Spanische Konsulat in Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 162, übergegangen. In dem Verzeichnis der ausländischen konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland, deren Amtsbezirk sich auf das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt (Anlage zu meinem RdErl. v. 15. 11. 1959 — MBl. NW. 1960 S. 5 / SMBl. NW. 2010), wird daher unter

„Spanien“

gestrichen:

„Spanisches Vizekonsulat,
Köln, Untersachsenhausen 41,
A: Reg.Bez. Köln“.

Auf Nr. 5.6 Satz 2 meines RdErl. v. 15. 11. 1959 weise ich besonders hin.

— MBl. NW. 1960 S. 1417.

20315**Tarifvertrag über den Zusatzurlaub für Arbeiter,
die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit
arbeiten (§ 49 MTL) v. 17. 12. 1959**

Gem. RdErl. d. Innenministers —

II A 2 — 27.14.38 — 15062/60 —

u. d. Finanzministers — B 4240 — 2013/IV/60 —
v. 30. 4. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 17. Dezember 1959

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

wird für die Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 geregelt sind, gemäß § 49 Abs. 2 MTL folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Als gesundheitsgefährdend im Sinne des § 49 Abs. 1 MTL gelten nachstehende Arbeiten:

1. Arbeiten in Getreidesilos,
2. Arbeiten in Steinbrüchen bei erheblicher Einwirkung von kieselensäurehaltigem Staub,
3. Arbeiten in Splittsilos mit Siebtrommeln oder mechanischer Beschickungsanlage,
4. Dampfkesselreinigen von innen,
5. Drehen, Bohren, Fräsen von Grauguß bei erheblicher Staubentwicklung,
6. Arbeiten mit Sandstrahlgebläsen,
7. E-Schweißen mit ummantelten Elektroden,
8. autogenes Schneiden und Schweißen an mit Mengen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Schutzfarben vorgestrichenen Eisenteilen,
9. Schweißen und Arbeiten mit Schneidbrennern im Innern von Kesseln und Behältern,
10. Anstreichen mit Blei-, Nitrofarben oder sonstigen giftigen Stoffen in engen Räumen oder Behältern,
11. Spritzen mit Blei-, Nitrofarben oder sonstigen giftigen Stoffen in geschlossenen Räumen,
12. maschinelles Aufbringen von Teer, Bitumen und Asphalt für die am Gerät tätigen Spritzer,
13. Mischen, Herstellen und Einstreichen der Füllmasse in die Platten (Gitter und Rahmen) von Bleiakкумуляtoren, Abbau gebrauchter Bleiakкумуляtoren,
14. Grobschmieden bei schweren, großen Stücken oder bei Feuerarbeit an großen Schmiedefeuern oder Ofen,
15. Kesselschmieden,
16. Arbeiten mit stark schlagenden Preßluftwerkzeugen einschl. Gegenhalten beim Nieten,
17. Reinigungsarbeiten an Dückern unter Kanälen und natürlichen Wasserläufen (im Bereich der SR 2 b MTL),
18. Arbeiten in Druckluft,
19. Taucherarbeiten,
20. Arbeiten in den Tierkörperbeseitigungsanstalten und in der Konfiskatbeseitigung, wenn eine erhebliche Infektionsgefahr gegeben ist,
21. Arbeiten an offenen Kläranlagen von Krankenanstalten, Sanatorien oder ähnlichen Einrichtungen, die von Hand gereinigt werden müssen und bei denen eine erhebliche Infektionsgefahr gegeben ist,
22. Desinfektionsarbeiten mit Ausnahme von Schädlingsbekämpfung,
23. Arbeiten in Prosekturen und an Verbrennungsöfen in Krankenanstalten, Sanatorien und ähnlichen Einrichtungen, wenn in erheblichem Umfang Infektionsgefahr gegeben ist,
24. Kanalarbeiten bei der Stadtentwässerung der Freien Hansestadt Bremen.

(2) Die Höhe des Zusatzurlaubs beträgt drei Werktage.

§ 2

Vollbeschäftigte Arbeiter, die nachstehende Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichten, erhalten einen Mindesturlaub von 24 Werktagen. Arbeiter, deren Erholungsurlaub nach § 48 Abs. 3 MTL bereits 24 Werktage beträgt, erhalten einen Zusatzurlaub von vier Werktagen:

1. Arbeiten im Röntgen- und Radiumbetrieb sowie Arbeiten mit radioaktiven Stoffen, bei denen der Arbeiter der Einwirkung ionisierender Strahlen ausgesetzt ist,
2. Arbeiten mit infektiösem Material,
3. Arbeiten auf Tuberkulose- und anderen Infektionsstationen,
4. Arbeiten in Räumen, in denen ausschließlich Patienten untergebracht sind, die mit radioaktiven Stoffen oder anderen ionisierenden Strahlen behandelt werden.

§ 3

Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg, die während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend mit den nachstehenden Arbeiten beschäftigt sind, erhalten folgenden Zusatzurlaub:

1. Sielarbeiter bei der Stadtentwässerung, 12 Werktage,
 2. Arbeiter vor den Verbrennungsöfen und in der Leichenhalle des Krematoriums Ohlsdorf, 3 Werktage,
 3. Arbeiter vor den Feuern der Materialverbrennungsanstalten, 3 Werktage,
- (jedoch nicht mehr als 24 Werktage Gesamturlaub).

§ 4

(1) Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter des Landes Baden-Württemberg, die nach Abschn. IV Abs. 2 der Urlaubsvorschriften des Landes Baden-Württemberg für das Urlaubsjahr 1958 einen längeren Zusatzurlaub erhalten haben, als ihnen nach diesem Tarifvertrag zustehen würde, erhalten diesen Zusatzurlaub für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weiter.

(2) Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg auf Krankenstationen und in Laboratorien, die überwiegend mit infektiösem Material arbeiten und im Urlaubsjahr 1958 einen Mindesturlaub von 28 Werktagen erhalten haben, erhalten diesen Mindesturlaub für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weiter.

(3) Die beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter des Saarlandes, die nach § 5 Abs. 1 Ziff. 5 der Urlaubsordnung für Beamte, Angestellte und Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes v. 28. 3. 1955 (ABl. S. 573) für das Urlaubsjahr 1958 einen längeren Zusatzurlaub erhalten haben, als ihnen nach diesem Tarifvertrag zustehen würde, erhalten diesen Zusatzurlaub für die Dauer des Arbeitsverhältnisses weiter.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1963, schriftlich gekündigt werden.

Protokollnotiz zu §§ 1 und 2:

Bei Prüfung der Frage, ob ein Arbeiter während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, sind die Zeiträume, in denen verschiedene der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Arbeiten verrichtet werden, zusammenzurechnen. Entsprechendes gilt für Zeiten nach § 2 Abs. 1.

Bonn, den 17. Dezember 1959

- B. Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Der Tarifvertrag v. 17. 12. 1959 ist mit Wirkung v. 1. April 1959 in Kraft getreten. Soweit ein nach dem Tarifvertrag zustehender Zusatzurlaub im Ur-

laubsjahr 1959 (1. April 1959 bis 31. März 1960) nicht gewährt worden ist, kann der Zusatzurlaub bis zum 30. September 1960 bewilligt werden.

2. Auf den Zusatzurlaub nach § 1 des Tarifvertrages besteht nach § 49 Abs. 1 MTL i. Verb. mit der Protokollnotiz zum Tarifvertrag nur dann Anspruch, wenn der Arbeiter während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend die in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages bezeichneten gesundheitsgefährdenden Arbeiten verrichtet hat. Zeiträume, die zusammen mindestens 180 Kalendertage ergeben, gelten hierbei als sechs Monate. Nach der Protokollnotiz zu den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages sind die Zeiträume, in denen verschiedene der in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages bezeichnete Arbeiten verrichtet worden sind, zusammenzurechnen. Sie müssen also nicht unmittelbar aneinander anschließen. Es ist auch nicht erforderlich, daß die gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten während der ganzen täglichen Arbeitszeit ausgeübt werden. Sie müssen jedoch mehr als die halbe tägliche Arbeitszeit ausfüllen.

Die Feststellung, ob die Voraussetzung des § 49 Abs. 1 MTL für den Erwerb des Anspruchs auf den Zusatzurlaub nach § 1 des Tarifvertrages gegeben sind, kann ohne weiteres getroffen werden, wenn sich schon auf Grund der regelmäßigen Beanspruchung eines Arbeiters zweifelsfrei ergibt, daß er in Zeiträumen von zusammen mindestens 6 Monaten (180 Kalendertagen) ständig überwiegend mit Arbeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages beschäftigt wurde. Ist das nicht der Fall, z. B. weil ein Arbeiter während des Urlaubsjahres unregelmäßig gesundheitsgefährdende Arbeiten im Sinne des Tarifvertrages verrichtet, so ist die Anspruchsvoraussetzung nach § 1 des Tarifvertrages erfüllt, wenn der Arbeiter

- a) der regelmäßig jeden 2. und 4. Sonntabend dienstfrei hat, während des Urlaubsjahres an mindestens 138 Arbeitstagen,
 - b) der regelmäßig nur an fünf Tagen in der Woche arbeitet, mindestens an 124 Arbeitstagen
- überwiegend Arbeiten der in § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages bezeichneten Art verrichtet hat.

Für den Zusatzurlaub nach § 2 des Tarifvertrages gilt Vorstehendes entsprechend.

3. Der Zusatzurlaub tritt zu dem Erholungsurlaub nach § 48 MTL und ist daher tarifrechtlich wie dieser zu behandeln.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 1418.

20319

Tarifvertrag vom 24. März 1960 über die Neuregelung der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Gem. RdErl d. Finanzministers — B 4050 — 1744/IV/60
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.25—15243/60
v. 10. 5. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 24. März 1960

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird über die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) für

1. die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst v. 9. Dezember 1943 (RBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin —,
2. die unter den Tarifvertrag über Vergütungen und sonstige Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst in der Fassung vom 18. Mai 1949 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge des Landes Hessen

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) beträgt monatlich brutto

- a) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	70,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	80,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	103,— DM
im 4. Lehrjahr	117,— DM

- b) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	79,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	93,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	110,— DM
im 4. Lehrjahr	126,— DM

- c) bei Beginn des Berufserziehungs-(Lehr-)verhältnisses nach Vollendung des 18. Lebensjahres

im 1. Lehr-(Anlern-)jahr	93,— DM
im 2. Lehr-(Anlern-)jahr	107,— DM
im 3. Lehr-(Anlern-)jahr	126,— DM
im 4. Lehrjahr	145,— DM.

(2) Die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) werden nach dem im Einstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen.

§ 2

Lehrlinge und Anlernlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind oder deren Väter sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden oder vermißt sind, erhalten zu der Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) eine monatliche Zulage von 10,— DM.

§ 3

(1) Gewährt der Lehrherr Kost und Wohnung, so kann er die Erziehungsbeihilfe (Lehrlingsvergütung) monatlich um 55,— DM kürzen. Es müssen jedoch mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(2) Gewährt der Lehrherr nur Wohnung, so dürfen hierfür 11,— DM monatlich, gewährt er nur Kost, so dürfen 44,— DM monatlich abgezogen werden. Jedoch müssen auch in diesen Fällen mindestens 25 v. H. der in § 1 festgesetzten Sätze in bar ausgezahlt werden.

(3) Können Kost und Wohnung nicht weitergewährt werden, so sind die in § 1 festgesetzten Sätze zu zahlen.

§ 4

Günstigere Regelungen bleiben unberührt.

§ 5

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung v. 1. Januar 1960 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, erstmals zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Frankfurt (Main), den 24. März 1960

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgenden hingewiesen:

1. Die Vorschriften des vorstehenden Tarifvertrages treten an die Stelle des Tarifvertrages vom 23. Juli 1958 (MBL. NW. S. 1853 / SMBl. NW. 20319).
2. Dieser Tarifvertrag gilt ebenso wie die Richtlinien des ehemaligen Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst nur für Lehrlinge und Anlernlinge, die auf Grund eines Lehrvertrages bzw. eines Anlernvertrages ausgebildet werden. Er gilt nicht für Verwaltungslehrlinge, die als Voraussetzung für eine spätere Übernahme in die Laufbahn des mittleren oder gehobenen Beamtenstandes eine Lehrzeit ableisten.
3. Die Landesdienststellen haben die Erziehungsbeihilfen für die Zeiträume ab 1. Januar 1960 nach dem vorstehenden Tarifvertrag bis auf weiteres zu zahlen.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBL. NW. 1960 S. 1421.

203234

Verzicht einer Beamtin auf die ihr nach § 159 LBG zustehende Abfindung

RdErl. d. Kultusministers v. 3. 5. 1960 —
Z 2/1—24/10 — 127/60

Zahlreiche verheiratete Lehrerinnen, die aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, haben den Wunsch, später wieder in das Beamtenverhältnis zurückzukehren, wenn ihnen dies ihre häuslichen Verhältnisse gestatten, insbesondere nachdem die Kinder herangewachsen sind. Im Interesse einer angemessenen Altersversorgung wünschen diese Lehrerinnen eine Berücksichtigung der vor ihrem ersten Ausscheiden liegenden Dienstzeit bei der späteren Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge.

Wir mir berichtet wird, bestehen insoweit Unklarheiten über die Rechtslage. Ich weise deshalb darauf hin, daß nach der Verwaltungsverordnung zu den versorgungsrechtlichen Vorschriften des Landesbeamtengesetzes v. 26. 1. 1959 (MBL. NW. S. 229; SMBl. NW. 20323) zu § 159 Nr. 1 Abs. 4 die Möglichkeit besteht, daß die Lehrerin vor ihrer Entlassung aus ihrem Beamtenverhältnis auf die ihr nach § 159 LBG zustehende Abfindung verzichtet und statt dessen nachversichert wird. Der Verzicht ist vor der Entlassung schriftlich zu erklären und von der für die Entlassung zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen. Erfolgt ein derartiger Verzicht unter Beachtung der genannten Vorschriften, so ist bei einer erneuten Verbeamtung die vor der Entlassung liegende Dienstzeit bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu berücksichtigen, da die Nachversicherung nicht zu der Abfindung im Sinne von § 118 Abs. 1 Nr. 6 LBG gehört. Ich verweise hierzu auf den RdErl. des Finanzministers v. 28. 8. 1956 (MBL. NW. S. 1895 i. d. F. v. 31. 10. 1957 — MBL. NW. S. 2277; SMBl. NW. 203234) Abschnitt B Nr. 6.

Die Rückzahlung einer bereits gewährten Abfindung ist im Gesetz nicht vorgesehen. Lehrerinnen, die unter Gewährung der Abfindung ausgeschieden sind, können daher nicht durch Rückzahlung der Abfindung die Ruhegehaltfähigkeit der früheren Dienstzeit wiederherstellen.

Aus einer Nachversicherung kann ein Anspruch auf spätere Wiederverwendung als Lehrerin nicht hergeleitet werden.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister und wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums NW veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten,

Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten
in Düsseldorf und Münster.

— MBL. NW. 1960 S. 1423.

21260

Finanzierung der seuchengesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen

RdErl. d. Innenministers v. 6. 5. 1960 —
VI B 2 — 21.63.44

Die Kosten für die Ausführung von seuchengesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen sind infolge Zunahme der Untersuchungsaufträge und wegen der verbesserten Untersuchungsmethoden in den letzten Jahren erheblich angestiegen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte zahlen seit den Jahren 1946/47 unverändert eine Pauschalgebühr in Höhe von 30,— DM je angefangene 1000 Einwohner an die Medizinal-Untersuchungsämter und -stellen (Kreispauschale). Dagegen haben sich die vom Land gewährten Zuschüsse zur Restfinanzierung der Kosten für die Seuchenuntersuchungen dauernd erhöht. Sie betragen heute etwa 70% der Untersuchungskosten.

Nach § 7 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 22. Februar 1935 (RGBl. I S. 215) hat das Gesundheitsamt sicherzustellen, daß die für seine Ermittlungen und Feststellungen erforderlichen physikalischen, chemischen und mikroskopischen Untersuchungen zweckmäßig ausgeführt werden; alle Gesundheitsämter müssen in der Lage sein, hierbei diejenigen Untersuchungen, die ein Laboratorium nicht erfordern, selbst auszuführen; schwierigere Untersuchungen können sie auf Grund von Verträgen in Kranken- und Untersuchungsanstalten vornehmen lassen. Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen v. 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) tragen die Kreise die persönlichen und sächlichen Kosten der eingegliederten Dienststellen.

Die Seuchenbekämpfung liegt aber auch in überörtlichem Interesse.

1. Ich bin daher bereit, zu den Kosten der Seuchenuntersuchungen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten weiterhin beizutragen, die ab 1. Januar 1961 an die Medizinaluntersuchungsämter und -stellen ein Kreispauschale von jährlich 50,— DM je angefangene 1000 Einwohner entrichten.
2. Entsprechend den von mir ermittelten Gestehungskosten sind der Bemessung der Entschädigungen für die einzelnen Gruppen der seuchengesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen ab 1. 4. 1960 nachfolgende Berechnungssätze zugrunde zu legen:
 - a) Untersuchungen auf Typhus, Paratyphus, Ruhr, Enteritis u. a.: bakteriologische . . . 1,50 DM
serologische (bisher mit Serum Widal bezeichnet) 1,68 DM
 - b) bakteriologische Untersuchungen auf Diphtherie, Scharlach und anderen, nicht besonders aufgeführten meldepflichtigen Krankheiten 1,12 DM
 - c) Tuberkulose-Sputumuntersuchungen für freipraktizierende Ärzte
ohne Anreicherung 1,— DM
mit Anreicherung 1,34 DM
 - d) Tuberkulose-Sputumuntersuchungen mit Anreicherung für Gesundheitsämter und Krankenanstalten ($\frac{1}{2}$ von 1,34 DM =) —,67 DM
(Die Gestehungskosten für Tuberkulose-Sputumuntersuchungen ohne Anreicherung tragen die Auftraggeber)

Die vorstehenden Sätze können nur zur Erstattung angefordert werden, wenn die von mir bestimmte Mindestdiagnostik (Anlage 1) eingehalten worden ist.
3. Den unter 2. genannten Entschädigungen werden die im Zusammenhang mit den seuchengesetzlichen Untersuchungen entstandenen Kosten für Porto, Fernsprecher und Dienstreisen zugezählt; die für die Sputumuntersuchungen für Gesundheitsämter und Krankenanstalten entstandenen Kosten sind dabei auszunehmen.

Anla.

4. Vom Beginn des Rechnungsjahres 1960 ab ist für die Berechnung der Landesleistungen das als Anlage 2 beigelegte Formblatt zu benutzen.
5. Für virologische Untersuchungen werde ich einzelnen Medizinaluntersuchungsämtern und -stellen auf Antrag Sonderzuschüsse gewähren; bei Zuschußanträgen ist eine ausführliche Stellungnahme der Regierungspräsidenten erforderlich.
6. Die Medizinaluntersuchungsämter und -stellen sind darauf hinzuweisen, daß die Aufträge zur Vornahme von seuchengesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen unter der Voraussetzung einer Prüfungsberechtigung erteilt werden. Danach ist die zuständige Landesbehörde berechtigt, vor der Kostenerstattung die Rechnungsbeträge anhand der Bücher und Belege nachzuprüfen, wobei das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes unberührt bleibt.
7. Die Regierungspräsidenten überprüfen die für die Kostenberechnung maßgeblichen Unterlagen (Bücher, Belege pp.) und kontrollieren durch einen aus Einzelplan 03 Kapitel 03 91 Titel 305 zu entschädigenden Sachverständigen die Einhaltung der Mindestdiagnostik.
8. Die Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsanstalten in Düsseldorf und Münster und die Hygiene-Institute der Universitäten Bonn, Köln und Münster haben ab 1. Januar 1961 für die Seuchenuntersuchungen das Kreispauschale von 50,— DM in Rechnung zu stellen.
9. Der Kassenanschlag für 1960 zu Einzelplan 03 Kapitel 03 91 (Anlage 19 und Muster 1 meines RdErl. v. 12. 4 1960 — I A 1 [SdH] 11 — 40.10 '60 — betr. Haushaltsführung 1960) wird insoweit abgeändert.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämter in Düsseldorf und Münster
Hygiene-Institute der Universitäten Bonn, Köln und Münster.

Anlage 1 zum RdErl. v. 6. 5. 1960 —
VI B 2 — 21.63 44

Mindest-Diagnostik für die seuchengesetzlichen Untersuchungen

1. **Stuhl, Urin, Duodenalsaft, Operationsgallen (path. Darmbakterien):**
 - a) **direkt austreichen auf mindestens 3 Platten, z. B.**
Wilson-Blair-Platte
Leifson-Platte
Endoplatte
1 Gassner, Phenolrot
 - b) **anreichern in:**
Selenit- oder Tetra-Bouillon
nach 24 Stunden ausimpfen auf:
siehe oben unter a)
 - c) bei verdächtigen Keimen (evtl. nach Isolierung) serologische Prüfung,
bei positivem Befund:
 1. Faktorenanalyse
 2. bunte Reihe (bei unbekannten und fraglichen Fällen)
2. **Lebensmittel:**
wie unter 1b, dazu 1 Blutplatte, 1 Fortner- oder Zeißlerplatte, 1 Leberbouillon, Galle, evtl. Verfütterung an Mäuse bzw. Meerschweinchen.
3. **Speiseeis:**
 - a) **Keimzahl:**
4 Agar-Gußplatten mit fallenden Eisverdünnungen

b) **Colititer:**

- 5 Brillantgrün-Galle-Laktose-Bouillon-Röhrchen mit fallenden Eisverdünnungen und nachfolgender Aussaat auf Endoplatte.

4. **Blut:**

a) **Serum für Gruber-Widal:**

Fallende Serumverdünnungen gegen:

S. typhi, S. paratyphi A, S. paratyphi B, S. enteritidis-Gärtner, Bruc. abortus-Bang. Bei positivem Befund Seren bis zum Endtiter austitrieren,

ferner gegebenenfalls:

S. typhi murium und andere Salmonellen, Proteus OX 19, Shig. dysanteriae, Shig. schmitzii, Shig. Flexneri-Gruppe, Shig. sonnei, Pasteurella tularensis.

Stets positive und negative Serumkontrollen und zweimal ablesen!

b) **für Erregernachweis:**

Alle Blutkuchen in Galler Röhrchen 7 Tage bebrüten und dreimal auf Endo- oder andere Spezialplatten austreichen.

Im positiven Falle Differenzierung wie unter 1 c.

5. **Diphtherie:**

- a) Clauberg- oder andere Indikator-Platte
- b) Löffler-Serum
bei zweifelhaftem Befund
Isolierung auf Blutplatte, **davon**
- c) Neisser und Grampräparat (verlängerte Gramfärbung)
- d) Biochemische Prüfung (Dextrose, Saccharose, Stärke, Harnstoff)

6. **Scharlach:**

- 1 $\frac{1}{2}$ Blutplatte und evtl. 1 Traubenzuckerbouillon, diese nach 24 Stunden (wenn Befund auf Blutplatte negativ) auf Blutplatte austreichen.

7. **Meningokokken:**

- a) primäre Gram- oder Schlirf-Präparate
- b) **aerobe Züchtung:**
Blutplatte, Kochblutplatte, oder Ascites- bzw. Serum-Platte, Ascites- bzw. Serum-Bouillon.
- c) **anaerobe Züchtung:**
Fortner-Platte, Traubenzucker-Tarozzi-Bouillon.

bei verdächtigen Kolonien:

- d) Isolierung (bei Mischkultur) evtl. Oxydase-Reaktion
- e) Agglutination mit poly- und monovalentem Serum
- f) Gram- oder Schlirf-Präparat

8. **Tuberkulose:**

- a) mikroskopische Diagnostik mit Hilfe der Fluoreszenzmikroskopie und nach Ziehl-Neelsen
- b) Anreicherung in üblicher Weise

9. **Milzbrand:**

- a) Primärpräparat nach Gram
- b) Kultur: Blutplatte, Ascites- oder Serum-Bouillon, Ascites- oder Serumagarplatte
- c) gegebenenfalls Thermopräzipitation nach Ascoli

10. **Malaria:**

Blutausstrich und Dicken Tropfen nach Giemsa färben

11. **Banginfektion (Brucellose):**

- a) serologisch wie unter 4 a
- b) anaerobe Züchtung auf Fortner- oder Zeissler-Platte

12. **Leptospirose (Weil'sche Erkrankung):**

KBR wie unter 4 a.

Anlage 2 zum RdErl. v. 6. 5. 1960 — VI B 2 — 21.63.44

.....
 (Bezeichnung des Instituts) (Anschrift und Datum)

An den
 Herrn Regierungspräsidenten
 in

Rechnung

für die seuchengesetzlichen Untersuchungen vom bis¹⁾

a) Untersuchungskosten: ²⁾	Berechnungssätze
Untersuchungen auf Typhus, Paratyphus, Ruhr, Enteritis u. a.:	
bakterioskopische	x 1,50 DM= DM
serologische (bisher mit Serum-Widal bezeichnet)	x 1,68 DM= DM
Bakterioskopische Untersuchungen auf Diphtherie, Scharlach und anderen, nicht besonders aufgeführten meldepflichtigen Krankheiten	x 1,12 DM= DM
Tuberkulose-Sputumuntersuchungen für freipraktizierende Ärzte:	
ohne Anreicherung	x 1,— DM= DM
mit Anreicherung	x 1,34 DM= DM
Tuberkulose-Sputumuntersuchungen mit Anreicherung für Gesundheitsämter und Krankenanstalten	x 0,67 DM= DM
	Summe a

b) Sonstige Kosten: ²⁾	Gesamtausgaben	davon für seuchengesetzliche Untersuchungen ³⁾
Porto	 DM	 DM
Fernsprecher	 DM	 DM
Reisekosten in Zusammenhang mit der seuchengesetzlichen Untersuchungstätigkeit		 DM
	Summe b	 DM
	dazu Summe a	 DM
	Gesamtkosten	 DM
Ab die für den Berechnungszeitraum zu erhebenden Kreispauschalen ⁴⁾		 DM
	Bleiben zu zahlen	 DM

Hiermit bescheinige ich, daß die Angaben unter a) mit den Eintragungen in den Seuchenbüchern übereinstimmen und die unter b) aufgeführten Kosten für die seuchengesetzlichen Untersuchungen richtig berechnet sind.

.....
 (Direktor)

¹⁾ Schlußabrechnung wird zum Ende des Rechnungsjahres nachgereicht.

²⁾ Die Bücher und Belege stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung; sie werden auf Anforderung vorgelegt.

³⁾ Ausschließlich der durch Sputumuntersuchungen für Gesundheitsämter und Krankenanstalten entstandenen Kosten.

⁴⁾ Die Kreispauschalen betragen bis 31. 12. 1960 30,— DM, ab 1. 1. 1961 50,— DM jährlich je angefangene 1000 Einwohner.

— MBl. NW. 1960 S. 1424.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.